

# 1. Teil: Grundlegung

## Kapitel 1: Institution „Staat“

### § 1 Politik als Verhalten des Staates

1. „Politik verdirbt den Charakter“, heißt es im Volksmund. „Ich übernehme die politische Verantwortung“, sagt der Minister und nimmt seinen Hut. In kaum einer Fernsehdiskussion dauert es lange, bis sich ein Interessent erhebt und die anstehende Frage zu einem „politischen“ Problem deklariert, womit in der Regel gemeint ist, daß nicht er selbst oder seine Gruppe die Initiative zu ergreifen, sondern eine Staatsintervention die Lösung zu bieten habe. Und die Beispiele für die unterschiedslose Verwendung der Vokabel „Politik“ lassen sich in unseren Zeitläuften beliebig vermehren.

Nun ist der unspezifische Sprachumgang gewiß auch sonst ein Verlust: wie das Geld, verliert ebenfalls eine Sprachmünze an (Informations-)Wert, wenn man sie inflationiert. Im Fall der „Politik“ wird die Angelegenheit jedoch dadurch besonders bedenklich, daß der wahl- und gedankenlose Begriffsgebrauch einen moralisch empfindlichen Sachverhalt verdeckt: wenn es ernst, also „Politik“ praktisch wird, ist sie stets mit **Zwang** verbunden. Das ist ihr harter Kern, den auch die wissenschaftliche Analyse der Wirtschaftspolitik nicht aus den Augen verlieren darf.

Da, wo der Staat für das Verhalten der Einzelwirtschaften Gebote oder Verbote erläßt, liegt der Zwang auf der Hand. Aber auch, wenn er etwa ein Importgut mit einem Zoll belegt, der den Käufer einen höheren Preis zu zahlen zwingt als für ein vergleichbares (und dazu möglicherweise noch qualitativ unterlegenes) Inlandsprodukt, ist der Tatbestand, und sei es in verminderter Intensität, gegeben. Und selbst die Subventionierung einer notleidenden Branche, die diese ihrerseits als Wohltat empfindet, setzt bei anderen Wirtschaftseinheiten einen entsprechend höheren Einkommensentzug voraus, der zwangsweise erfolgt.

Eine wirtschaftspolitische Maßnahme mag von ihrer Zielsetzung her noch so plausibel erscheinen: ihre Durchführung geht stets an irgendeinem Ende mit Zwang einher. Solange die staatliche Entscheidung gilt, müssen sich ihr auch jene Bürger beugen, die den Inhalt des einschlägigen Gesetzes für abträglich, verfehlt oder überflüssig halten. Wo Widerspruch nichts ausrichtet, bleibt allenfalls der Ausweg der Abwanderung ins Ausland; aber auch dann landet der Bürger doch wieder in einer prinzipiell gleichen Situation, nur eben innerhalb eines anderen Staatsverbandes.

2. Wir fassen „Staat“ im Sinne der Theorie als eine gesellschaftliche Institution, die das „**Monopol legitimen Zwanges**“ (Max Weber) innehat, und nur das Verhalten einer solchen Institution soll **Politik** heißen.

Damit wird der Untersuchungsgegenstand der politischen Ökonomie abgegrenzt gegenüber Sozialgebilden, die zwar im eigenen Bereich planen und Konflikte